

Von: Hermann Kuhn <hermann.kuhn@brainlift.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 15:32
An: stellungnahme.telemedienangebot
Betreff: Beitrag zur Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Mitglied des Rundfunkrates von Radio Bremen nehme ich zum Referentenentwurf zur Änderung des rundfunkrechtlichen Staatsvertrags wie unten Stellung.
Freundliche Grüße,
Dr. Hermann Kuhn, Lessingstr. 10, 28203 Bremen

Ziel der gegenwärtigen Diskussion um die Änderungen des Rundfunkrechts muss es sein, den Bestand und die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Er ist nach 1945 – wie der Schutz der Grundrechte und gemeinsame europäische Institutionen – als Konsequenz aus Diktatur und Krieg, als wesentliche Säule parlamentarischer Demokratie geschaffen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Funktion in einer Reihe von Entscheidungen beschrieben und konkretisiert und dabei eine "Bestands- und Entwicklungsgarantie" beschrieben.

Entwicklungsgarantie bedeutet, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in die Lage versetzt werden muss, sich geänderten technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen, wenn ihr Auftrag dies erfordert. Dieser Auftrag ist: Eine unabhängige, zuverlässige und der ganzen Gesellschaft verpflichtete Quelle von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu sein. Diese Quelle muss aber in die Lage versetzt werden, grundsätzlich alle Teile der Gesellschaft auch erreichen zu können.

Dazu muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk heute neben Hörfunk und Fernsehen auch den Verbreitungsweg der Telemedien nutzen können, da ein relevanter Teil der Bürgerinnen und Bürger – vor allem der jüngeren Generation – sich ihre Informationen (Nachrichten, Unterhaltung, Sport) über Telemedien besorgt. Gerade hier bedarf es heute aber einer prüfenden und einordnenden Organisation, die der Herstellung und Wahrung der Meinungsvielfalt, der Verständigung und des Zusammenhalts der Gesellschaft verpflichtet ist: der öffentlich-rechtliche Rundfunk.

Um diese zeitgemäße Präzisierung des Auftrags und der dazu notwendigen Verbreitungswege vorzunehmen, ist die Änderung des Rundfunkrechts der richtige Weg. Der im gegenwärtigen § 11g in Bezug auf das Jugendangebot eingeschlagene Weg sollte daher konsequent und soweit wie möglich weiter beschritten werden. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind ein richtiger Schritt in diese Richtung. Die nähere Zukunft wird zeigen, ob er auf Dauer ausreicht.

Besonders positiv möchte ich die Änderung in § 2 Abs. 2 (20) hervorheben, indem jetzt auf die Ähnlichkeit mit *gedruckten* Zeitungen abgehoben wird. Denn die Zeitungen werden selbst in ihren Online-Auftritten immer "fernsehähnlicher", und es wäre unsinnig, dies zum Maßstab dessen zu machen, was das öffentlich-rechtliche Fernsehen dann nicht mehr darf.

Im § 11d Abs. 2 plädiere ich im Sinne der europäischen Kulturpolitik für die Aufnahme der Nummer 2.

Wesentlich ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in die Lage versetzt werden muss, eine eigene gemeinsame Plattform für alle Verbreitungswege zu entwickeln; und dass auch die Verbreitung der Inhalte auf den Plattformen Dritter möglich ist, wenn dies zur Wahrnehmung des Auftrags als notwendig begründet wird.

Zusätzlich aufgenommen werden sollte die Möglichkeit, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf dieser

Grundlage Kooperationen mit anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen (Museen u.a.) aufbaut, in verfügbares Wissen zu ordnen und für alle auffindbar zu machen.

--

Dr. Hermann Kuhn
Lessingstraße 10, 28203 Bremen
Telefon 0421.5974721, mobil 01773143514
Landesvorsitzender der Europa-Union Deutschland
Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Gesellschaft AG Bremen